

ihn in seinem Eigenthumsrechte verlezt, in seiner Habe factisch beschädigt.

Diese Erwiderung scheint uns so stichhaltig, dass wir, ohne der Gegenmeinung aus Erfurct für ihre Verfechter jede Probabilität abzusprechen, glauben, dass man die letzte unberücksichtigt lassen könne, und im gegebenen Falle ein Beichtkind in der Lage unseres Paul ohne Bedenken zur Zurückstättung verhalten dürfe, wenn nicht geradezu verhalten solle.

Karmelitenkloster zu Raab in Ungarn.

P. Sebastian Soldati, Lector der Theologie.

XX. (Almosen bei Chedispensen der S. Poenitentiaria.)

Bei Chedispensen, welche die S. Poenitentiaria pro utroque foro in forma pauperum ertheilt, findet sich oft die Clausel: „erogata ab eis aliqua eleemosyna arbitrio Ordinarii juxta eorum vires taxanda et applicanda“. Eine Erklärung dieser Clausel findet sich bei den alten Auctoren nicht und zwar aus dem einfachen Grund, weil die S. Poenitentiaria erst seit Beginn dieses Jahrhundertes die Facultät hat pro utroque foro zu dispensieren. Die neueren Auctoren, welche diese Clausel erwähnen, glauben vielfach, die Leistung dieses Almosens sei zur Gültigkeit der Dispens nothwendig. Dazu fanden sie einen nicht schwachen Grund in dem Ablativ absolutus „erogata eleemosyna“. Dieser Grund wurde schon sehr geschwächt durch eine Antwort der S. Poenitentiaria d. 11. Junii 1859, aus welcher hervorgeht, dass die Erlegung dieses Almosens nicht sub poena nullitatis vor der fulminatio dispensationis zu geschehen hat. Nun ist er aber vollständig entkräftet durch eine Antwort der S. Poenitentiaria d. 11. Nov. 1890. Die Anfrage stellte der Generalvicar und Official einer Diöcese, welcher bei der Ausführung der erwähnten Dispensen die Clausel vom Almosen einfach übergang, wenn die Petenten in der äußersten Armut lebten oder bösen Willens waren. Ueber diese seine Praxis beunruhigt, stellte er die directe Frage: „utrum nulliter dispensationes fulminaverit?“ Die S. Poenitentiaria antwortete: Negative. Auf die weitere Frage, ob er in dieser seiner Praxis fortfahren könne, wurde ihm der Bescheid: „rem prudenti judicio et conscientiae Ordinarii remitti.“

Daraus geht also hervor, dass bei den erwähnten Dispensationen der S. Poenitentiaria weder die Auferlegung noch die wirkliche Leistung des Almosens zur Gültigkeit der Dispens gehört, da ja die Poenit. die authentische Erklärerin ihrer eigenen Anordnungen ist. Ist dieses aber der Sinn jener Clausel, so wäre natürlich zu wünschen, dass der grammatische Ausdruck derselben geändert würde.

Mainz.

Lector Dr. Wilhelm Em. Hubert.